



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

An die
Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes NRW
Frau Ina Scharrenbach
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Per E-Mail an: kabinett.landtag@mhkbd.nrw.de

Münster/Köln, 19. August 2025

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land NRW

Ihre E-Mails vom 11. und 15. Juli 2025 zur Einleitung der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung der Bauordnung NRW (BauO NRW), des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) und des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW).

Wunschgemäß erhalten Sie unsere Stellungnahme in der uns zur Verfügung gestellten Synopse.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich insbesondere auf Artikel 2 – Änderungen im Denkmalschutzgesetz NRW – und greifen dabei zentrale Aspekte aus Sicht der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen auf.

I. Zu Artikel 1, Nummer 23 (§ 69 Abweichungen) – Wegfall der Privilegierung von Denkmälern in der Landesbauordnung

Art. 1 des Änderungsgesetzes fasst in seiner Nr. 23 den bisherigen § 69 BauO inhaltlich weitgehend neu und fällt gemessen am Schutzniveau für die Denkmäler im Lande in den Zustand vor 2018 zurück.

Die mit LBO Novelle 2018 vom Gesetzgeber in § 69 Abs. 1 Nr. 4 BauO eingefügte Möglichkeit, zwecks (weiterer) Nutzung von Denkmälern von einer ganz erheblichen Vielzahl strenger Bauvorgaben der BauO zugunsten einer kostengünstigen, verwaltungseffizienten und zügigen Umsetzbarkeit von Maßnahmen am Denkmal abzuweichen, wird gestrichen.

Unklar bleibt, ob der stattdessen in § 69 Abs. 1 Nr. 1 BauO-E 2025 neu gefasste Anwendungsfall mit dem Wortlaut: „*Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, [...]*“ die bisherige Nr. 4, und damit Denkmäler, miteinfassen soll. Die Gesetzesentwurfsbegründung macht hierzu keine Angaben. Es erschließt sich daher nicht ohne weiteres, inwiefern dieser Schritt dem Zwecke der durch das Änderungsgesetz beabsichtigten Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung dienlich sein kann.

Die Wiedereinführung der zwingenden Pflicht zur Herstellung bauordnungsrechtlich konformer Zustände am Denkmal kann ganz erheblich mit dessen Nutzbarkeit, wie sie § 8 DSchG weiterhin als „Programmvorschrift“ von der Eigentümerschaft fordert, konfliktieren; entweder, weil diese Zustände schon schlicht technisch nicht herstellbar sind (bspw. Vorgaben zur Lichten Raumhöhe) oder durch ihre Herstellung die Denkmaleigenschaft verloren ginge. Besteht die tatsächliche Möglichkeit zur Herstellung unter Beibehalt der Denkmaleigenschaft werden diesbezügliche Herstellungs- und Unterhaltskosten dadurch im Zweifel jedenfalls nicht reduziert.

II. Zu Artikel 1, Nummer 25 (§ 74 Baugenehmigung, Genehmigungsfiktion, Baubeginn) – **Verunklarung der Beteiligungsrechte nach § 24 Abs. 2 S. 1, § 24 Abs. 4 DSchG NRW**

§ 74 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs führt für Vorhaben, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, eine Genehmigungsfiktion unter grundsätzlicher Anwendung des § 42a des VwVfG ein. Danach gilt die beantragte Baugenehmigung nach Ablauf der Entscheidungsfrist als erteilt. Hiernach tritt die Genehmigungsfiktion ein, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Entscheidungsfrist gem. § 74 Abs. 2 S. 2 BauO-E 2025 entschieden worden ist. Für den Fall, dass ein*e Bauherr*in nach § 9 Abs. 4 DSchG oder nach § 15 Abs. 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 DSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis mit seinem/ihrer Bauantrag – und nicht gesondert – beantragt, unterliegt diese denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem Gesetzesentwurf ebenfalls der Genehmigungsfiktion. Dies würde einen faktischen Wegfall der Anhörung für den Bereich der Baudenkmalpflege bzw. Benennungsherstellung für den Bereich der Bodendenkmalpflege in vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit sich bringen. Die Genehmigungsfiktion birgt damit das erhebliche Risiko, dass das Bauvorhaben objektiv rechtswidrig ist, da es an der formell erforderlichen Anhörung nach § 24 Abs. 2 S. 1

DSchG oder Benehmensherstellung nach § 24 Abs. 4 DSchG mangelt (siehe auch allgemein kritisch zu der Beteiligung von anderen Behörden und Körperschaften und der Genehmigungsfiktion: Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, Dauer des Baugenehmigungsverfahrens, vom 30.06.2025).

III. Zu Artikel 2, Nummer 1 (§ 1 – NN) – **Schaffung einer Bereichsausnahme für Fälle der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes**

Art. 2 des Änderungsgesetzes bestimmt betreffend diverser Änderungen am DSchG NRW zunächst in Nr. 1:

„Das Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung einschließlich der baulichen Maßnahmen nach § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, dienen.“

Nach der Gesetzesentwurfsbegründung soll vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage und den daraus erwachsenden Anforderungen der RRGV (Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung) der öffentliche Belang der nationalen Sicherheit auch im Bereich des Denkmalschutzes aufgewertet werden. Anlagen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung einschließlich der baulichen Maßnahmen nach § 37 des Baugesetzbuches dienen, werden aus dem Anwendungsbereich des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ausgenommen. Dies soll der Umsetzung der Anforderungen der RRGV sowie der Entlastung und Vereinfachung im Hinblick auf die genannten Anlagen dienen. Es ist hier anzumerken, dass nach der Gesetzesentwurfsbegründung zu § 62 BauO - E 2025 (S. 22) zu den „sonstigen außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung“, welche vom Anwendungsbereich des Denkmalschutzgesetzes ausgenommen sind, auch – nicht abschließend – Einrichtungen für die Feuerwehren, den Rettungsdienst, Bunkeranlagen, Polizeiwachen und ähnliches“ gelten.

1. Regelungsinhalt, Reichweite und Verfahrensfragen unklar

Die Reichweite der Ausnahme ist in der Gesetzesentwurfsbegründung nicht hinreichend differenziert und bedarf daher einer fachlich und rechtlich präziseren Abgrenzung. Diese Unklarheiten erstrecken sich auch auf außerdienstgestellte militärische Anlagen sowie bereits erfolgte nachrichtliche oder konstitutive Eintragungen.

2. mangelnde Notwendigkeit und widersprüchliche Gesetzesentwurfsbegründung

Die Gesetzesentwurfsbegründung der Landesregierung verweist zur Begründung für die geplante Veränderung auf die RRGV der Bundesregierung zur Neuausrichtung der Landesverteidigung. So heißt es auf S. 43 und 44 der Begründung des Gesetzesentwurfs: *„[...] wird die in der RRGV geforderte bevorzugte Instandsetzung von militärischen Einrichtungen und zivilen Anlagen von militärischer Bedeutung erleichtert.“*

Dies allein ist keine zureichende Begründung für die „Notwendigkeit“ der Vorbereitung von Maßnahmen zur Gesamtverteidigung in Abschnitt 2, erster Unterabschnitt, Ziffer 7.1 RRGV. Denn diese stehen schon unter dem Vorbehalt des (rechtlich) Möglichen (unter (a.)) und Notwendigen (unter (b.)), wörtlich heißt es a.a.O.:

„Alle Maßnahmen der Gesamtverteidigung sind im Frieden, soweit notwendig und möglich, vorzubereiten.“

a.) zum rechtlich Möglichen

Zunächst ist festzustellen, dass sich die RRGV zunächst auf „alle Maßnahmen der Gesamtverteidigung“ bezieht. Ob die intendierte pauschale Ausnahme vom Anwendungsbereich des Denkmalschutzgesetzes bereits unter „Maßnahmen der Gesamtverteidigung“ zu fassen ist, ist mehr als fraglich. Die RRGV fordert zudem keine „Bereichsausnahme“ für Kulturgüter. Vielmehr betont die RRGV den Schutz der Kulturgüter nach der Haager Konvention, nach der bereits in Friedenszeiten geeignete Vorbereitungen zur Sicherung von Kulturgut gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts zu treffen sind (vgl. RRGV, vierter Abschnitt, erster Unterabschnitt, Ziffer 20.2.6.):

Es erscheint allenfalls sachgerecht, die „Bereichsausnahme“ auf den nach Art. 115 a Abs. 1 GG durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates festzustellenden Verteidigungsfall zu beschränken. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass allein der abstrakte Hinweis auf die Existenz des Notstandsverfassungsrechts zu einer problematischen Einschränkung verfassungsrechtlicher Vorgaben führt. Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen normiert in Art. 18 LVerf NRW, dass die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen. Dem steht auch nicht die Argumentation entgegen, dass es sich mit dem § 1 Abs. 4 DSchG-E bei den in Rede stehenden

Objekten gerade nicht (mehr) um Denkmäler handeln soll, denn andernfalls könnte der Schutzzumfang der Landesverfassung durch einfaches Gesetzesrecht bestimmt werden. Eine solche pauschale Ausnahmeregelung wird unseres Erachtens der Staatszielbestimmung des Art. 18 Abs. 2 LVerf NRW daher nicht mehr gerecht.

b.) zum rechtlich Notwendigen

Die gesetzliche Regelung in dieser Reichweite wirft verfassungsrechtliche Spannungsfelder auf und könnte mit Blick auf den Schutz der Denkmäler nicht als notwendig und daher auch nicht mehr als verhältnismäßig gelten: Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege sind eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang (BVerfGE 100, 226 (242)). Ein mögliches Spannungsverhältnis kann im Einzelfall über die bestehende und bewährte Rechtslage gelöst werden. So können die Belange des Denkmalschutzes bereits jetzt nach § 9 Abs. 3, 15 Abs. 3 DSchG überwunden werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse der Maßnahme dies verlangt. Die erforderlichen Instrumentarien, um dem öffentlichen Belang der nationalen Sicherheit auch im Bereich des Denkmalschutzes Vorrang zu gewähren, sind also bereits im Denkmalschutzgesetz NRW in seiner jetzt gültigen Fassung angelegt.

3. kein Konflikt zwischen Denkmalschutz und Landesverteidigung

Festzuhalten bleibt, dass es – auch und gerade vor Beginn des Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine – an vielen Orten dem energischen Einsatz von Denkmalbehörden und Denkmalfachämtern der Landschaftsverbände zu verdanken gewesen ist, dass auch entgegen teils erheblicher Vorbehalte (Groß-)anlagen der militärischen Verteidigungsinfrastruktur aus der Ära des Kalten Krieges nicht verloren gegangen sind, wie z.B. ansonsten seinerzeit flächendeckend durch die zuständigen Stellen zur Veräußerung, Um- oder Rückbau vorgesehene Kasernenanlagen, aber auch das Sondermunitionsdepot Dülmen, Luftverteidigungsführungsbunker Erndtebrück, usw. Soweit wiederum unter Schutz gestellten, (ehemaligen) militärische Anlagen nicht in ausreichendem Maße Bauunterhalt zukommen sollte, ist dies wiederum jedenfalls kein Effekt des Denkmalschutzgesetzes, hält doch gerade § 7 Abs. 1 DSchG die Eigentümerschaft an, sie instand zu halten und instand zu setzen. Damit steht der Denkmalschutz in voller Übereinstimmung mit der RRGV (vgl. dort fünfter Abschnitt, Ziffer 33 Absatz 2, Punkt 5: „Instandhaltung und Instandsetzung von Wehrmaterial, Bauwerken und Infrastrukturen“).

4. Schutz von Denkmälern in Katastrophen- bzw. Großschadenslagen

Soweit der Gesetzesentwurf hier in Art. 2 Nr. 1 die Effektivierung anderer gewichtiger öffentlicher Interessen wie den Spannungs-, Verteidigungs- oder Katastrophenfall vor Augen hat, ist festzustellen, dass auch die Denkmäler im Lande von diesen Großlagen betroffen sein können, wie auch die Ahrtal-Flut im Jahre 2021 eindrücklich unter Beweis gestellt hat. Dennoch wurde mit Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 2022 die Katastrophenschutzvorschrift des § 39

DSchG a.F. ersatzlos gestrichen. Wie dargelegt sieht die RRGV daher auch vor, dass auch Kulturgut angemessen in die Verteidigungsplanungen einzubeziehen ist: Wie dargelegt, betont die RRGV den Schutz der Kulturgüter nach der Haager Konvention, nach der bereits in Friedenszeiten geeignete Vorbereitungen zur Sicherung von Kulturgut gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts zu treffen sind (vgl. RRGV, vierter Abschnitt, erster Unterabschnitt, Ziffer 20.2.6.)

Es wird angeregt, dass der Gesetzgeber, der sich im Lichte des Art. 2 Nr. 1 seines Änderungsgesetzes dieser Gemengelage bewusst ist, diese auch beim Schutz von Denkmälern berücksichtigt und die erforderlichen gesetzlichen Rahmenvorgaben hierfür erwägen, überdenken und treffen mag. Derzeit erscheint dieser Punkt unberücksichtigt.

IV. zu Artikel 2, Nummer 2 (§ 21 Abs. 6 „Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden“) – **problematische Verordnungsermächtigung**

Art. 2 des Änderungsgesetzes bestimmt in seiner Nr. 2:

„§ 21 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Oberste Denkmalbehörde kann durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend regeln, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist. Sie kann Zuständigkeiten nach diesem Gesetz an sich ziehen; in diesen Fällen gilt § 24 Absatz 6 Satz 2 nicht.“

1. zu § 21 Abs. 6 S. 1 DSchG E-2025, Verordnungsermächtigung

Eine pauschale Verordnungsermächtigung zur abweichenden Regelung sämtlicher Zuständigkeiten nach dem durch den demokratischen Gesetzgeber legitimierten Gesetz erscheint verfassungsrechtlich kritisch. Der verfassungsrechtlich zwingenden Eingrenzung nach „Inhalt, Zweck und Ausmaß“ (Art. 70 S. 2 LVerf NRW) hält § 21 Abs. 6 S. 1 DSchG E-2025 mit seinen im hohem Maße unbestimmten Rechtsbegriffen („ausgewogene Verteilung von Verfahren“, „besondere Sachgründe“) nicht stand.

2. zu § 21 Abs. 6 S. 2 DSchG E-2025, mögliches Selbsteintrittsrecht?

Insofern eine Verordnung nach S.1 der geplanten Vorschrift für eine Vielzahl von Fällen gelten soll (generell-abstrakte Regelungswirkung), erschließt sich das Verhältnis zu S. 2 der geplanten Vorschrift nicht ohne Weiteres. Sollen hiermit entgegen der generell-abstrakten Natur einer Verordnung Einzelfälle durch Verordnung abweichend vom Gesetz geregelt werden?

Aufgrund der fehlenden Erklärung in der Gesetzesänderungsbegründung könnte andererseits davon ausgegangen werden, dass durch den Vorbehalt des „Ansichziehen“ über die Verordnungsermächtigung des S. 1 hinaus zusätzlich ein sog. „Selbsteintritt“ postuliert werden soll?

Ein solcher Selbsteintritt ist dem Denkmalschutzgesetz bislang unbekannt und derzeit nur nach § 10 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) für sehr spezifische Fälle des Nichtbefolgens von Weisungen durch die Vollzugsbehörden vorgesehen. Gem. § 12 Abs. 1 OBG gilt die Bestimmung in § 10 OBG auch für gefahrenabwehrende Sonderordnungsbehörden. Die Unteren Denkmalbehörden der Kommunen sind Sonderordnungsbehörden, vgl. § 21 Abs. 1 S. 2 DSchG. Die Gesetzesbegründung erklärt nicht, weshalb neben dem also schon bestehenden Selbsteintrittsrecht nach § 10 OBG ein weiteres Selbsteintrittsrecht benötigt wird.

Sollte es sich hingegen bei der Möglichkeit des „Ansichziehen“ von Zuständigkeiten nicht um eine Form des Selbsteintritts handeln, stellt sich die Frage, inwieweit das „Ansichziehen“ (kommunal-)verfassungsrechtlich zulässig ist. Wird die einschreitende Oberste Denkmalbehörde dann stellvertretend für die Kommune tätig (handelt also die Oberste Denkmalbehörde als Kommune) oder wird durch § 21 Abs. 6 S. 2 DSchG-E 2025 vielmehr die Entscheidung im an sich gezogenen Einzelfall der Kommune entzogen und in den landesunmittelbaren Wirkungskreis übertragen? Die soeben herausgearbeitete Sonderordnung ist Teil der pflichtigen Selbstverwaltung und damit Teil des von Art. 78 LVerf NRW geschützten Rechtskreises der Kommunen. § 21 Abs. 6 S. 2 DSchG-E 2025 kann dabei nicht unerhebliche Friktionen im Hinblick auf die durch Haupt- bzw. Zuständigkeitssatzung der Kommunen festgelegte und austarierte Kompetenzverteilung zwischen Rat und Bürgermeister im Vollzug des DSchG auslösen. Schon nach Art. 78 Abs. 4 LVerfG NRW kann sich das Land bei durch die Kommunen wahrgenommenen Pflichtaufgaben (d.h. auch der Sonderordnung) wiederum nur ein Weisungs- oder Aufsichtsrecht vorbehalten. Das in § 21 Abs. 6 S. 2 DSchG-E 2025 vorgeschlagene „Ansichziehen“ kann diese verfassungsrechtliche Vorgabe daher unzulässig berühren.

Unklar – insbesondere in Zusammenschau mit § 40 DSchG – bleibt auch, ob diese Regelung auch die Zuständigkeiten der Denkmalfachämter nach § 22 DSchG betreffen soll. Dabei sei die Zulässigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung vor dem Hintergrund des Art. 18 Abs. 2 LVerf NRW und des § 5 Abs. 1 b) LVerbO, wonach den Landschaftsverbänden die Aufgaben der Denkmalpflege obliegen, hier dahingestellt. Der Wortlaut der Vorschrift ist umfassend formuliert: „Zuständigkeiten nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz“. Auch in der Gesetzesentwurfsbegründung finden sich keine Einschränkungen. Es sollte daher zur Klarstellung eine Einschränkung auf die Denkmalbehörden konkret im Wortlaut aufgenommen werden.

V. zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 23 Abs. 4 S. 1 „Denkmalliste“) – **Teilentzug des Antragsrechts der Landschaftsverbände**

Art. 2 des Änderungsgesetzes bestimmt ferner in seiner Nr. 3:

3. Nach § 23 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend zu Satz 1 kommt einem Denkmalfachamt kein Antragsrecht bei Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes sowie Hochschulen in Trägerschaft des Landes, Universitätskliniken und Studierendenwerken zu.“

Die Norm postuliert Bereichsausnahmen für das Antragsrecht der Landschaftsverbände auf Unterschutzstellung der in ihr genannten Objektkategorien. Die Gesetzesentwurfsbegründung verhält sich nicht zur Begründung für die Einschränkung des Antragsrechts oder zur Auswahl der gemachten Objektkategorien.

1. sachliche Regelungsreichweite bleibt begründungslos

Die Regelungsreichweite bezogen auf Objekte in Bundes- oder Landeseigentum unter Ausklammerung der kommunalen Ebene erscheint als sachgrundlose Privilegierung bestimmter Rechtsträger. Soweit es dazu in der Gesetzesentwurfsbegründung auf S. 44, Ziffer 3 unter reiner Wiederholung des geplanten Gesetzeswortlauts heißt: *„Klarstellend wird geregelt, dass bei Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes sowie Hochschulen in Trägerschaft des Landes, Universitätskliniken und Studierendenwerken eine Eintragung (oder Löschung) von Anlagen in die Denkmalliste nur von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers erfolgen kann.“* beinhaltet dies gerade keine Erklärung für die Auswahl der betreffenden Objektkategorien bzw. ihrer jeweiligen Eigentümer.

2. Teilentzug des Antragsrechts

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich sowohl im Hinblick auf die soeben dargestellte sachlichen Regelungsweite (Bundes- und Landesliegenschaften) wie auch betreffend die rechtliche Qualität des geplanten § 23 Abs. 4 S. 2 DSchG-E 2025 mit Nichten um eine bloße „Klarstellung“ in den Worten der Gesetzesentwurfsbegründung a.a.O. handelt.

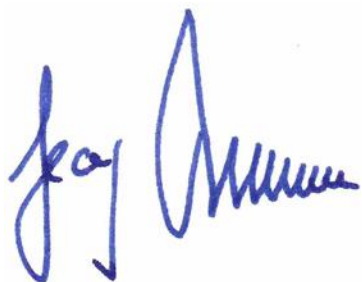
Zunächst ist am Wortlaut des geplanten § 23 Abs. 4 S. 2 DSchG-E 2025 die wiederholt sich fortsetzende und erstmals mit der Gesetzesneufassung vom 13.4.2022 eingeführte Bezeichnung „Denkmalfachamt“ (vgl. § 22 Abs. 2 und 3 DSchG in seiner jetzt gültigen Fassung) unter Auslassung der Nennung seines Rechtsträgers, dem Landschaftsverband, beachtlich. Denn anders, als es die geplante Vorschrift nahelegt, würde hierdurch nicht einer beliebigen Organisationseinheit in der unmittelbaren Landesverwaltung eine Aufgabenzuweisung beschränkt. Vielmehr würde den kommunalautonomen Landschaftsverbänden ein Recht teilentzogen, was ihnen die nach § 22 DSchG, § 5 LVerbO bestehende Mitwirkungspflicht in Denkmalangelegenheiten in nicht unerheblichen Teilen verunmöglicht.

Es sei angemerkt, dass bereits der Entzug des (klagbaren) Antragsrechts für Eigentümerinnen und Eigentümer in der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 13.04.2022

zu Klagen (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 15.04.2024 – 16 L 328/24) und Beschwerden aus der Mitte der Bürgerschaft geführt hat.

Die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes hatte bereits das für die Baudenkmalpflege mitwirkungsstärkere „Benehmen“ der Landschaftsverbände in eine einfache „Anhörung“ reduziert. Zudem wurde die sog. „Ministeranrufung“ des § 24 Abs. 6 DSchG, also die bis dato verpflichtende Befassung der Obersten Denkmalbehörde mit dem durch den anrufenden Landschaftsverband vorgetragenen Sachverhalt, begründungslos in eine bloß optionale Befassungsmöglichkeit ohne Begründungspflicht für ihre eventuelle Nichtannahme umwandelt. Über den neuen § 40 DSchG wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, den Landschaftsverbänden die Aufgaben der Denkmalfachämter ohne im Gesetz vorbezeichnete sachliche Grenze gänzlich und begründungslos zu entziehen. Es verdichten sich die Indikatoren dafür, dass die jetzige, erneute Novellierung des DSchG die in Art. 18 Abs. 2 LVerf NRW und § 5 LVerbO den Landschaftsverbänden zugesicherte Mitwirkungsbefugnis in Denkmalangelegenheiten endgültig in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise einschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Lunemann
Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe



Ulrike Lubek
Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland